

## **Kumulierung bei mehreren Fragestellungen (§ 43 Abs 1 GebAG) – mehrere Gutachten zu einem Befund (§ 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG)**

1. Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, so liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können.

2. Bei mehreren zu entlohnenden Gutachten ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG die Mühewaltung für die Untersuchung samt Befund und Gutachten abgegolten werden soll und in der Regel nur eine Untersuchung erfolgt und häufig auch eine weitgehende gleiche Befundaufnahme dem Gutachten zugrunde liegt. In solchen Fällen ist einem Sachverständigen die Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu entlohnen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei analog zu § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG (hier: neurologische und psychiatrische Gutachten mit weiteren Fragestellungen zu Beginn der Beeinträchtigungen sowie Schmerzperioden).

**OLG Wien vom 12. Februar 2018, 18 Bs 40/18s**

Der Sachverständige Prim. N. N. erstattete am 11. 8. 2017 entsprechend dem ihm seitens der Staatsanwaltschaft erteilten Auftrag Befund und Gutachten zu den Fragen, ob

1. X. X. aufgrund der verfahrensgegenständlichen Tathandlungen des Beschuldigten eine schwerwiegende psychische Beeinträchtigung bzw eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs 1 StGB erlitten hat (wie etwa insbesondere eine posttraumatische Belastungsstörung),
2. bejahendenfalls ab welchem Zeitpunkt die Beeinträchtigung vorlag und
3. welche Schmerzperioden (gegliedert in starke, mittlere und leichte Schmerzen) X. X. erlitten hat.

Mit Gebührennote vom selben Tag begehrte der Sachverständige den Betrag von insgesamt (gerundet) € 1.888,-, wobei er – soweit hier von Relevanz – gestützt auf § 43 Abs 1 (zu ergänzen: Z 1 lit e) GebAG Gebühren für das neurologische und das psychiatrische Gutachten in Höhe von € 1.172,44 geltend machte.

In seinen Einwendungen brachte der Revisor vor, dass sich aus dem Gutachtensauftrag insgesamt zwei Themenkreise sowie zwei Zusatzfragen ergeben würden. Dem Sachverständigen seien daher Mühewaltungsgebühren gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG sowie gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e iVm § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG in Höhe von insgesamt € 586,20 (zweimal € 135,40 und zweimal € 97,70) zuzusprechen.

Mit Eingabe vom 8. 9. 2017 nahm der Sachverständige hierzu Stellung, wobei er seinen Gebührenanspruch aufrecht hielt und im Wesentlichen ausführte, dass die Ermittlung der Schmerzperioden eine diffizile Angelegenheit darstelle. Das Ausmaß und die Intensität der Schmerzen seien für einen Zeitraum von vier Jahren zu beurteilen gewesen. Bei der Untersuchung sei rückblickend der Schmerzverlauf rekonstruiert worden, was als vierfache Befundaufnahme verrechnet worden sei, sohin eine Befundaufnahme jeweils für den Zeitraum eines Jahres.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen antragsgemäß mit insgesamt € 1.888,–.

Ausschließlich gegen den Zuspruch für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG in Höhe von € 1.172,40 richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Revisors.

Der Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Hat ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen gutachterlich zu beantworten, so liegen mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vor, wenn für die Begutachtung jeder Frage die dem Sachverständigen eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig war und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG E 64). Bei mehreren zu entlohnenden Gutachten ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den Tarifansätzen des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG die Mühewaltung „für die Untersuchung samt Befund und Gutachten“ abgegolten werden soll und in der Regel nur eine Untersuchung erfolgt und häufig auch eine weitgehende gleiche Befundaufnahme dem Gutachten zugrunde liegt. In solchen Fällen ist einem Sachverständigen die Mühewaltung zwar nur für eine Untersuchung, jedoch für eine Mehrzahl von Gutachten zu

entlohnend. Die Höhe der Gebühren ergibt sich dabei analog zu § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG E 69).

Auf den konkreten Fall übertragen bedeutet dies, dass die vom Sachverständigen erstatteten neurologischen und psychiatrischen Gutachten jeweils mit dem Tarifansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zu honorieren sind. Die weiteren Fragen zum Beginn der Beeinträchtigungen sowie zur Frage, welche Schmerzperioden das Opfer erlitten hat, waren entgegen der Aufgliederung durch den Sachverständigen mangels der Notwendigkeit separater Befunderstellungen jeweils analog § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG mit einer Gebühr in der Höhe von je € 97,70 zu honorieren. Bei der Beantwortung der Fragen, ab welchem Zeitpunkt die Beeinträchtigung vorlag und welche Schmerzperioden das Opfer erlitten hat, handelte es sich um Zusatzfragen, die nach der Aktenlage keine weiteren (relevanten) Befundaufnahmen erforderten. Demzufolge ist die Entlohnung dieser Zusatzfragen lediglich mit dem Hälftebetrag des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG gerechtfertigt, zumal es sich bei der Beantwortung dieser Fragen nur um eine vergleichbare Leistung im Sinne des § 49 Abs 1 GebAG handelt, für die daher eine Gebühr nach § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG zusteht (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 43 GebAG E 69).